

Widmung der Straße "Schusterburg"**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
01.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beschließt folgende

Widmungsverfügung:

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. In GV. NRW. 1996, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird die Straße „Schusterburg“ in Gummersbach, Stadtteil Schusterburg mit der Bezeichnung „Gemarkung Lieberhausen, Flur 31, Flurstück 35“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist auf dem beigefügten Lageplan (Anlage 2) durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Benutzungsart beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Hinweise:

1. Der Lageplan (Anlage 2), in dem die zu widmende Straße „Schusterburg“ in Gummersbach, Stadtteil Derschlag gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 328, in der Zeit von Dienstag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr eingesehen werden und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
2. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist wird hierdurch nicht verlängert.

Begründung:

Die Straße Schusterburg wurde mit Sammelwidmung vom 06.07.1985 wie folgt gewidmet: „Gemarkung Lieberhausen, Flur 35, Nr. 35“. Dieses Flurstück existiert tatsächlich, ist aber vor Ort keine Straße, sondern ein unbebautes Grundstück im Bereich der Aggertalsperre. Die Straße entlang des Grundstücks „Schusterburg 1“ hat tatsächlich die Bezeichnung „Gemarkung Lieberhausen, Flur 31, Nr. 35“.

Da es sich hierbei offensichtlich um eine fehlerhafte Angabe in der Sammelwidmung handelt, ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Widmung des fraglichen Bereichs notwendig.

Die Fläche befindet sich vollständig im städtischen Eigentum.

Anlage/n:

Anlage 1 – Übersichtsplan

Anlage 2 – Lageplan

Anlage 3 - Luftbild